

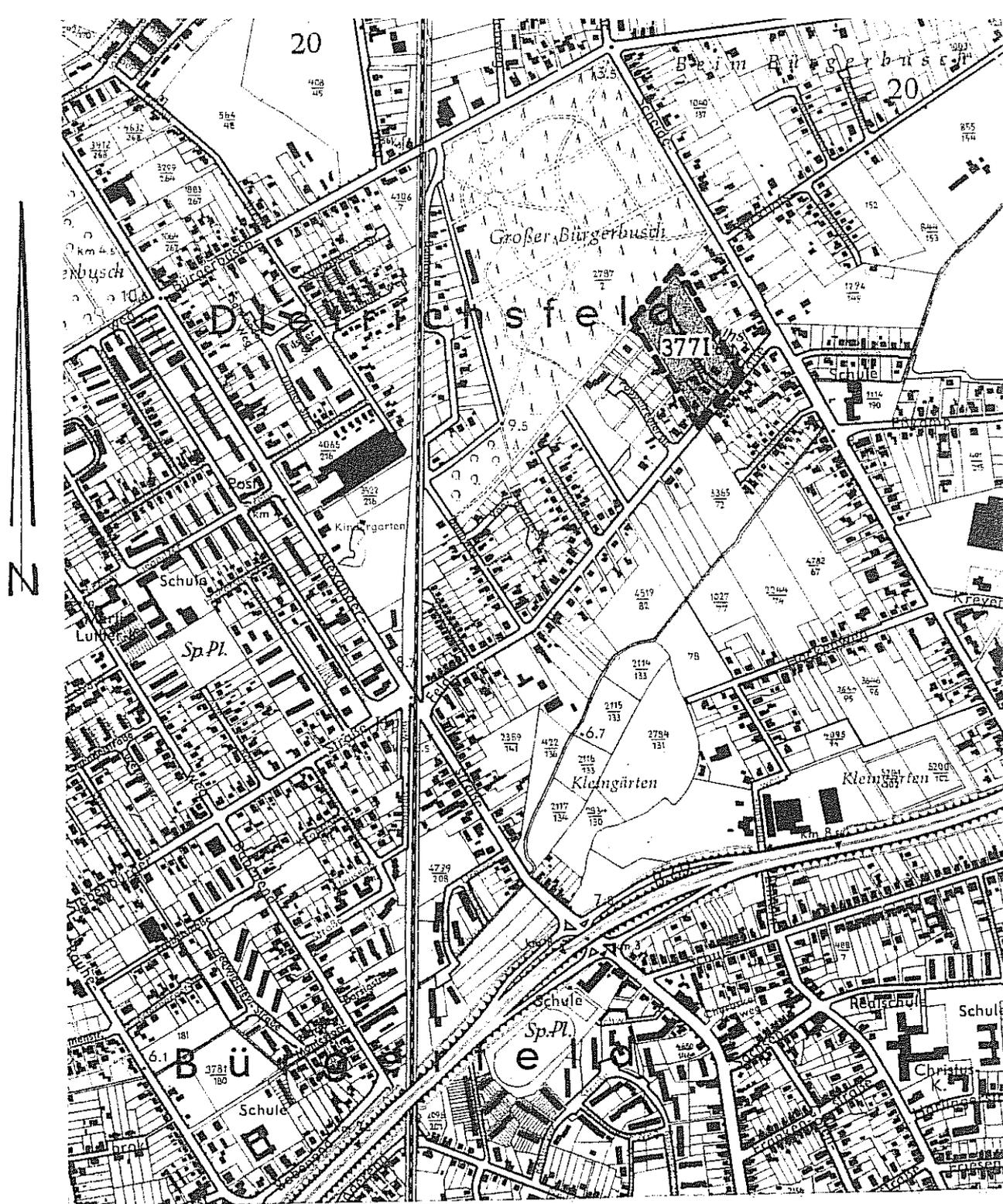
Begründung zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 377 (Bereich Feldstraße, Poppelreuterstraße, Rowoldstraße, Bürgerbusch) in einem Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes

-----

Der Bebauungsplan Nr. 377 für die Flächen in dem o.a. Gebiet wird in dem Teilbereich beiderseits der Rowoldstraße geändert, um der inzwischen eingetretenen\veränderten Entwicklung Rechnung zu tragen. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung waren die jetzt erforderlichen Veränderungen noch nicht erkennbar. Die Veränderungen, die in dem Bebauungsplan Nr. 377 I festgesetzt werden, beziehen sich darauf, daß das gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 377 vorgesehene Profil für die geplante Rowoldstraße der tatsächlichen Ausnutzung der Grundstücke und den heutigen Erfordernissen entsprechend angepaßt, der Wendehammer auf die Ostseite verlegt sowie dementsprechend auch die Baugrenzen verändert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 377 erfolgt in einem Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind.

Text und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 377 bleiben jedoch unverändert auch Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 377 I. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 377, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 377 I entgegenstehen, werden insofern aufgehoben.



STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR STADTBAUVERWALTUNG		ANLAGE ZUM BAUAUSSCHUSSPROTOKOLL NR. 176
P L A N U N G S A M T B A U L E I T P L A N U N G		UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES ----- BEBAUUNGSPLAN NR. 377 I
Az.: 61 25.99-377 I		Maßstab = 1:10 000
Sachb.: ROH / HA	geänd.:	Oldb., den 26. 2. 76
aez.:	geänd.:	